

Neue Herausforderungen durch Kryptowährungen

The background of the page is a dark blue gradient. On the left side, there is a vertical teal bar. The main area is filled with a complex network of white and light blue lines connecting various nodes, some of which are glowing. This network pattern is reminiscent of a blockchain or a digital communication network, fitting the theme of cryptocurrencies.

Kryptowährungen und die Blockchain-Technologie eröffnen Unternehmen vielfältige Anwendungsmöglichkeiten und Wertschöpfungspotentiale. Gleichsam ergeben sich daraus auch neue Herausforderungen in Bezug auf operative und regulatorische Risiken sowie für die Buchführung und Rechnungslegung.

Die Blockchain-Technologie erreicht im Jahr 2018 ein neues Stadium ihres Reifeprozesses. Der Hype im vergangenen Jahr führte zu einer breiten medialen Berichterstattung, welche Kryptowährungen im Bewusstsein der Allgemeinheit ankommen liess. Den beachtlichen Kursanstiegen während der Hausse folgte zum Jahresende eine rapide Abkühlung. Diese Konsolidierung ist jedoch nicht fatal, sondern verdeutlicht den Übergang dieser Technologie in die Adoleszenz. Die Herausgabe neuer Token durch Initial Coin Offerings (ICOs) rückt zunehmend in den regulatorischen Fokus, was in der Folge zu einer Professionalisierung und Substanzfundierung der Projekte führt. Unternehmen der Branche wie auch solche, welche die Möglichkeiten dieser Technologie für sich entdecken und testen möchten, bündeln ihre Anstrengungen in Konsortien, um neben Synergien auch die Standardisierung sowie die Interoperabilität der Blockchain-Technologie voranzutreiben. So sind bspw. HP, Intel, Microsoft und Oracle bei R3¹; IBM, Citi und Goldman Sachs bei Digital Asset Holdings²; und Airbus, Cisco, Daimler, SAP und Deutsche Bank bei Hyperledger³ vertreten. Auch die Anwendungsmöglichkeiten der Blockchain-Technologie werden durch eine wachsende Zahl an praktischen Beispielen illustriert: Maersk und Walmart testen Blockchain-Technologie zur administrativen Vereinfachung und besseren Nachverfolgung ihrer Logistik, Wien Energie versucht den Einsatz zur verbesserten Abrechnung von Leistungen ihres Stromnetzes und Daimler wie auch die BBVA Bank platzierten jeweils erfolgreich eine Anleihe mithilfe von Blockchain-Technologie. Mit zunehmender Technologiereife ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung fortsetzen und intensivieren wird. Die Blockchain-Technologie ist dabei grundsätzlich nicht von Kryptowährungen bzw. Token im Allgemeinen zu trennen. Token bilden das Transfermedium der Blockchain und können zu verschiedenen Zwecken eingesetzt werden:

- **Werttransfer:** Unternehmen können ihren Kunden Kryptowährungen als neuen Zahlungsweg neben den klassischen anbieten und dadurch Gebühren sparen und neue Geschäftsfelder erschliessen. Zudem ist auf diese Weise auch ein vergünstigter Transfer zwischen verschiedenen Ländergesellschaften eines Konzerns oder zu einer externen Partei möglich.
- **Smart Contracts:** Dabei werden Verträge kodiert in der Blockchain festgehalten und die vordefinierten Leistungen bei Eintritt bestimmter Bedingungen ausgelöst. So erfolgt bspw. bei Bestätigung einer korrekten Lieferung durch digitale Signierung die automatische Auszahlung in Form von Token an die Gegenpartei.

- **Gebühren:** Die Verarbeitung von Transaktionen bzw. Speicherung von Informationen erfolgt in der Regel gegen Gebühren. Diese dienen sog. Minern als Anreiz, ihre Rechenleistung zur Verfügung zu stellen. Zudem sichern Gebühren das Funktionieren von Plattformen, indem bspw. Endlosschleifen bei Smart Contracts verhindert werden. Die Bezahlung der Gebühren erfolgt dabei mittels Token.
- **Einlösen von Leistungen:** Es bestehen Plattformen auf Blockchain-Basis, welche bestimmte Leistungen vermitteln, bspw. die Bereitstellung von Rechenleistung. Die Bezahlung erfolgt exklusiv durch den Token dieser Plattform. Dabei muss die Leistungserbringung nicht unbedingt durch eine Vielzahl an Parteien erfolgen, sondern es ist auch möglich, dass eine einzelne Firma ihre Leistungen und deren Abrechnung über eine solche Plattform anbietet.
- **Eigentumsübertragung:** Anlage-Token repräsentieren das Eigentum an Vermögensgegenständen. Diese können dabei grundsätzlich sowohl in physischer Natur wie auch bspw. als Finanzinstrumente bestehen. Durch die «Tokenisierung» dieser Vermögensgegenstände sind sie leichter handel- und übertragbar, ohne dass es aus technischer Sicht eines Intermediärs bedarf.

Unternehmen, welche diese Möglichkeiten nutzen wollen, müssen sich zwangsläufig auch damit beschäftigen, wie der operative Umgang mit Tokens gestaltet werden soll, welche regulatorischen Rahmenbedingungen bestehen und welche Konsequenzen sich für die Buchführung und Rechnungslegung ergeben.

Operativer Umgang und Verwahrung

Ein wesentliches Element der Blockchain-Technologie bildet die Public-Private-Key-Verschlüsselung. Token können nur an eine Public Key (PUK)-Adresse eines Empfängers übertragen werden, wenn die Transaktion durch den Private Key (PIK) des Senders signiert wurde. Wer Kenntnis über den entsprechenden PIK hat, kontrolliert somit diejenigen Token, welche einer bestimmten PUK-Adresse zugeordnet sind.

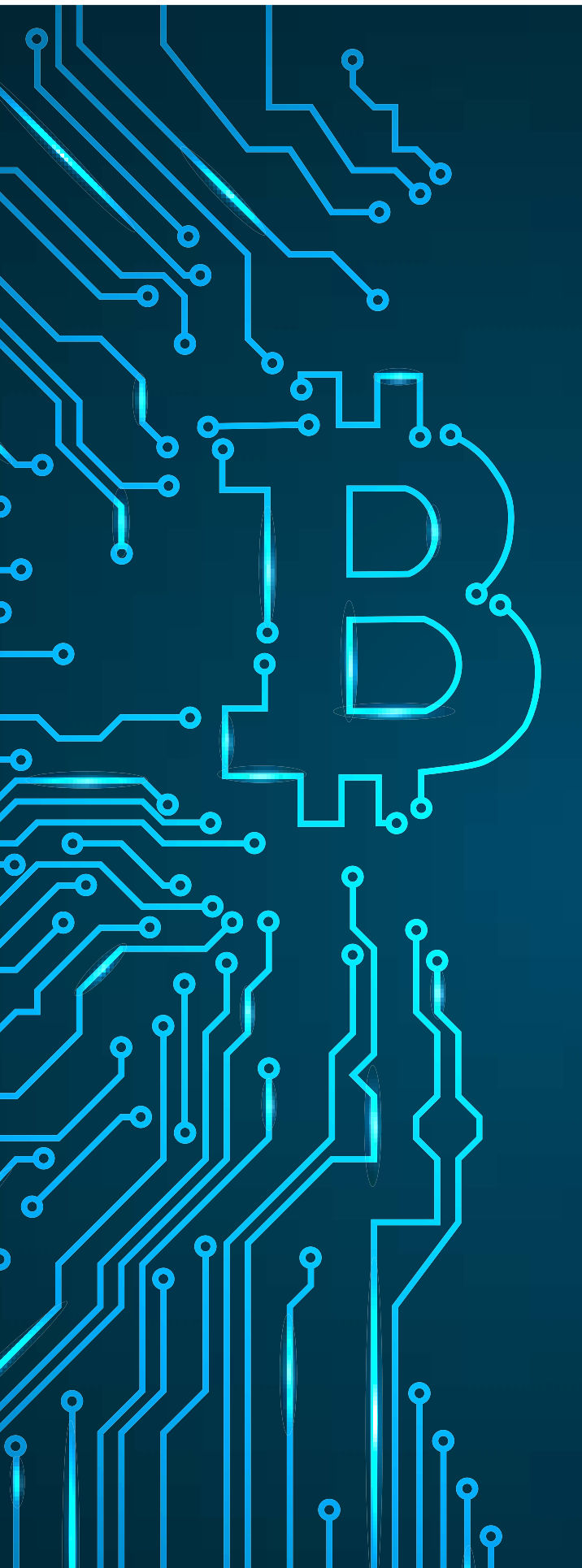
Dies birgt zwei Herausforderungen: Die PIKs müssen erstens vor Verlust und zweitens vor unautorisiertem Zugriff geschützt werden.

Sind die PIKs erst einmal verloren, besteht keine praktische Möglichkeit, diese wiederzuerlangen. Falls kein Backup der PIKs erstellt wurde, ist damit auch die Verfügungsmacht über die verbundenen Token unwiederbringlich verloren. Diese Gefahr besteht auch bei einer Entwendung der PIKs. Die in der Blockchain festgeschriebenen Transaktionen sind grundsätzlich irreversibel. Rückbuchungen kennt das System

1 <https://www.r3.com/>

2 <https://www.digitalasset.com/>

3 <https://www.hyperledger.org/>



nicht. Daher sollten die PIKs sorgfältig verwahrt werden und ein autorisierter Zugriff gewährleistet sein.

Die Verwahrung der PIKs und Verwendung der Token erfolgt über ein Wallet. Darüber werden Transaktionen mittels PIK signiert und der Transaktionsoutput dem Netzwerk zur Verarbeitung übermittelt. Im Wesentlichen bestehen vier verschiedene Arten von Wallets:

- **Online Wallets:** Diese Wallets liegen auf einem (fremden) Server und werden i.d.R. von einem Wallet-Anbieter verwaltet, welcher auch entsprechenden Zugriff auf die PIKs hat.
- **Software Wallets:** Dabei befindet sich das Wallet auf dem eigenen Computer bzw. Server oder dem Smartphone.
- **Hardware Wallets:** Das Wallet wird auf einem eigenen Gerät (bspw. einem verschlüsselten USB-Stick) gespeichert und dieses bei Bedarf mit dem Netzwerk verbunden.
- **Paper Wallets:** Hierbei wird das PIK/PUK-Paar elektronisch erstellt und ausgedruckt, sodass der PIK nur noch physisch auf dem Papier gespeichert ist.

Die verschiedenen Wallet-Lösungen bieten jeweils Vor- und Nachteile. Wallets, die mit dem Internet verbunden sind – sog. «Hot Wallets» – ermöglichen eine schnelle und einfache Verfügbarkeit der Token, bergen allerdings auch ein höheres Diebstahl-Risiko. Zahlreiche Hacking-Angriffe auf Wallet-Anbieter und Krypto-Börsen zeugen davon. Hingegen sind Wallets ohne permanente Internet-Verbindung diesbzgl. deutlich sicherer, dafür müssen jedoch Abstriche beim Nutzungskomfort in Kauf genommen werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wallet selbst verwaltet werden oder dies durch einen Anbieter vorgenommen wird, was sowohl für Hot als auch für Cold Wallets möglich ist. Daneben kann die Zahlungsfreigabe durch ein Multisignature-Verfahren aufgeteilt werden. Bei der Nutzung eines Paper-Wallets wird dies analog durch die Aufteilung des Ausdrucks erzielt, welche separat verwahrt und bei Bedarf zusammengeführt werden.

Daneben bedarf auch der Transfer einer gewisse Sorgfalt und Vorsicht. Fehler bei der manuellen Eingabe der PUK-Adresse führen zu einem irreversiblen Transfer an den falschen Empfänger. Somit empfiehlt sich das Abscannen der PUK-Adresse als QR-Code oder das elektronische Kopieren der PUK-Adresse. Auch beim Empfang von Kryptowährungen ist zu beachten, dass es zu (temporären) Aufspaltungen der Blockchain (sog. Forks) kommen kann. Das Netzwerk wechselt automatisch zu der längeren von zwei Blockchains. Falls die Transaktion jedoch nur in der kürzeren verarbeitet wurde, hat sie keinen Bestand. Entsprechend empfiehlt es sich, mehrere Bestätigungen (Blöcke) abzuwarten bis der Zahlungseingang anerkannt wird.

Regulatorisches Umfeld

Die Anwendbarkeit und Interpretation bestehender Gesetze und Verordnungen aus der prä-Blockchain-Ära ist Gegenstand des aktuellen rechtswissenschaftlichen Diskurses. Dies betrifft bspw. Fragen, ob Kryptowährungen trotz ihrer nicht-physischen Existenz als Sache im Sinne des Art. 641 ZGB zu qualifizieren sind oder inwieweit die Übertragung

von Asset-Token die Schriftform nach Art. 165 Abs. 1 bzw. Art. 973c Abs. 4 OR erfordert.

Kryptowährungen und die Blockchain-Technologie im Allgemeinen haben mittlerweile eine Bedeutung erreicht, die auch zu Reaktionen seitens der Regulierung geführt hat. Die Finanzmarktaufsicht FINMA veröffentlichte im Frühjahr 2018 eine Wegleitung für die Unterstellungsfragen bei der Neuausgabe von Token (sog. Initial Coin Offerings (ICO)).⁴ Darin werden Token in drei Kategorien unterteilt:

- Zahlungs-Token, deren Funktion sich im Wesentlichen auf die Nutzung als Zahlungsmittel beschränkt.
- Nutzungs-Token, welche den Zugang zu Plattformen und den Bezug von Leistungen ermöglichen.
- Anlage-Token, die Vermögenswerte repräsentieren.

Abhängig von der Kategorisierung ergibt sich ggf. die Qualifikation als Zahlungsmittel oder als Effekten. Da die Ausgestaltung der Token-Eigenschaften diverse Variationen zulässt und deren tatsächliche Nutzung von dem ursprünglich intendierten Zweck abweichen kann, sind die Grenzen zwischen diesen Kategorien fließend, was wiederum Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, des Bankenrechts, über den Effektenhandel und des Kollektivanlagenrechts haben kann. Dies unterstreicht, dass sich ein Unternehmen beim Umgang mit einem Token genau über dessen Eigenschaften im Klaren sein muss.

Neben den in der Schweiz geltenden Bestimmungen kann der Umgang mit Token auch Regelungen anderer Länder tangieren. Die tendenziell Blockchain- und FinTech-freundliche Regulierung in der Schweiz wird von zahlreichen Ländern nicht geteilt. So wurden in China und Südkorea der Handel von Kryptowährungen und der Zugang zu ICOs drastisch eingeschränkt. US-amerikanische Staatsbürger werden durch die Emittenten von der Teilnahme an ICOs i.d.R. ausgeschlossen, um nicht zu riskieren, die Anforderungen der Securities and Exchange Commission bzgl. akkreditierten Investoren zu verletzen. Der Vorteil der Blockchain-Technologie, bei der Nutzung nicht an Landesgrenzen gebunden zu sein, kann somit die Umsetzung von Projekten erschweren, wenn die Netzwerk-Teilnehmer unterschiedlichen Jurisdiktionen unterliegen.

4 <https://www.finma.ch/de/news/2018/02/20180216-mm-ico-wegleitung/>.

Buchführung

Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung und der steuerlichen Bemessung.⁵ Die Abbildung des Bestands und der Transaktionen von Token in der Buchhaltung muss entsprechend auch die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gemäss Art. 957a Abs. 2 OR erfüllen. Dabei sind insbesondere die Aspekte der Erfassung und des Belegnachweises in Bezug auf Token relevant.

Vollständige und systematische Erfassung

Wie für alle Geschäftsvorfälle muss auch für Token-Transaktionen sichergestellt sein, dass die vollständige und systematische Erfassung prozessual abgedeckt ist. Dies ist besonders wichtig, wenn die Transaktionen nicht automatisch in der Buchhaltung verarbeitet werden, wie es bei Bankläufen möglich ist, sondern die Erfassung manuell erfolgt. Bei Inanspruchnahme eines Wallet-Anbieters ist die regelmässige Abstimmung mit den Depotauszügen erforderlich. Die Erfassung von Transaktionen ist auch bei unternehmensinternen Transfers vorzunehmen, wenn bspw. Guthaben von verschiedenen PUK-Adressen in einem Pool zusammengefasst werden.

Im Zusammenhang mit der Blockchain-Technologie fällt häufig der Begriff des «Triple-Entry-Accounting», was den Transaktion-Eintrag in der Blockchain neben der doppelten Buchhaltung im Unternehmen beschreibt. Dieser Eintrag ist jedoch nur als «Add-On» zu betrachten, da die Erfassung von Geschäftsvorfällen in der doppelten Buchhaltung stets notwendig ist⁶.

Belegnachweis und Nachprüfbarkeit

Gemäss Art. 957a Abs. 3 OR gelten als Buchungsbeleg alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrundeliegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können. Die Grundsätze der ordnungsmässigen Datenverarbeitung gemäss der Geschäftsbücherverordnung werden in Art. 9 Abs. 1 für Datenträger konkretisiert. Für sie muss die Informationsintegrität durch ein digitales Signaturverfahren sichergestellt und die

5 Vgl. Art. 957a Abs. 1 OR; Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 58 DBG; Art. 42 Abs. 3 StHG; Art. 70 Abs. 1 MWSTG.

6 Vgl. Mandörin (2010). Die neue Rechnungslegung. Stämpfli-Verlag: Bern. S. 36.



Unverfälschbarkeit des Zeitpunkts der Informationsspeicherung durch einen Zeitstempel gegeben sein. Die Blockchain scheint somit sehr gut geeignet, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Unternehmen selber für die Erfüllung der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht von Belegen verantwortlich ist.⁷ Das Unternehmen kann sich nicht darauf verlassen, dass die spezifische Blockchain auch noch in Zukunft durch das Netzwerk unterhalten wird und verfügbar ist. Somit müsste entweder eine Kopie der gesamten Blockchain gespeichert werden oder es wird als praktikablere Alternative ein einzelner Transaktionsnachweis in Form eines Auszugs des Blocks abgelegt, in dem die Transaktion verarbeitet wurde.

Aus dem Buchungsbeleg sollten die Anzahl der Token-Einheiten inklusive der vollständigen Dezimaleinheiten, der Kurs zum Transaktionszeitpunkt, das Transaktionsdatum, ggf. der Block als Datensatz und wenn möglich sowohl die Sender- als auch die Empfänger-PUK-Adresse hervorgehen. Letzteres ist nicht immer möglich, wenn bspw. das Guthaben bei einem Wallet-Anbieter aufbewahrt und direkt über diese Plattform verkauft wurde, ohne dass das Token-Guthaben durch den Anbieter jeweils auf einer eigenen und damit zuordenbaren PUK-Adresse gespeichert war. In einem solchen Fall sollten aber entsprechende Kontendetails verfügbar sein.

Etwas mehr Komplexität besteht, falls die Verarbeitung der Transaktion in der Blockchain verschlüsselt ist. Dies ergibt sich oftmals im Umgang mit Anonymity Coins, wie Monero oder Zcash. Durch den Einsatz sog. «Shielded Addresses» und «Ringsignaturen» ist in der Blockchain weder die Sender- oder Empfänger-PUK-Adresse noch die Transaktionshöhe erkennbar.⁸ In solchen Fällen ist es zu Zwecken der Nachprüfbarkeit wichtig, dass ein sog. «View Key» verfügbar ist, mit dem nachgewiesen werden kann, dass eine Transaktion stattgefunden hat.

Rechnungslegung

Token stellen Unternehmen auch in Bezug auf die Rechnungslegung vor neue Herausforderungen, da ihre bilanzielle Behandlung in den Rechnungslegungsvorschriften von OR, Swiss GAAP FER und IFRS nicht explizit geregelt ist.

Manche Token verkörpern im Wesentlichen tokenisierte Sachverhalte aus der «alten Welt», deren bilanzielle Behandlung grundsätzlich analog vollzogen werden kann. Dies betrifft bspw. Anlage-Token, die eine Obligation eines Unternehmens darstellen oder gewisse Nutzungs-Token, welche ihrer wirtschaftlichen Substanz nach einen Gutschein reprä-

⁷ Vgl. Art. 958f Abs. 1 OR & Art. 1 GeBüV.

⁸ Die Nutzung solcher Token durch Unternehmen kann aus Risikoerwägungen trotz des teilweise negativen Images durchaus sinnvoll sein, da die Transaktionshistorie eines Token weniger risikoreich als bei pseudonymen Kryptowährungen ist. Die Gefahr, dass ein Unternehmen bspw. Bitcoin-Token erhält, die in ihrer Historie aus einer Ransomware-Attacke erpresst wurden und entstehende rechtliche Risiken mit sich führen, kann dadurch minimiert werden.

sentieren und damit als Anrecht auf Leistungserbringung durch eine bestimmte Unternehmung behandelt werden können.

Bei den bekanntesten Token wie Bitcoin, Ether oder Litecoin, ist jedoch keine Gegenpartei vorhanden, die zur Annahme oder zur Erbringung von Leistungen verpflichtet wäre. Der Preis dieser Token beruht einzig auf Angebot und Nachfrage. Auch das Netzwerk stellt seine Rechenleistung freiwillig zur Verfügung und kann nicht zur Verarbeitung bestimmter Transaktionen verpflichtet werden, sondern nimmt grösstenteils zur Vereinnahmung von Mining-Belohnungen und Gebühren teil. Aus diesen Gründen ist zu ermitteln, ob eine Bilanzierungsfähigkeit geben ist, welche Bilanzposition dem wirtschaftlichen Gehalt solcher Kryptowährungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Rechnungslegungszwecks sachgerecht wird und welcher Wert dem Bestand beizumessen ist. In den folgenden Abschnitten soll dies exemplarisch für Bitcoin dargestellt werden.

Aktivierungsfähigkeit

Bitcoin können an Handelsplätzen erworben, als Bezahlung erhalten, sowie durch Mining «geschürft» werden und sind dadurch die Folge vergangener Ereignisse. Mit der Kontrolle über die PIKs können Dritte von der Nutzung der Vermögenswerte ausgeschlossen und die exklusive Verfügungsmacht sichergestellt werden. Unternehmen können Bitcoin an Handelsplätzen verkaufen oder als Zahlungsmittel nutzen, weshalb auch ein künftiger Mittelzufluss wahrscheinlich ist. Durch die 24/7-mögliche Handelbarkeit an diversen Plätzen, lässt sich ihr Wert zudem verlässlich ermitteln.

Die Aktivierungskriterien können somit gemäss Art. 959 OR, Swiss GAAP FER RK15 und IFRS RK4.4 für Bitcoin als erfüllt angesehen werden.

Ausweis

Da für Kryptowährungen keine Zuordnung zu einer bestimmten Bilanzposition im Gesetz oder den Standards festgeschrieben ist, sind verschiedene Positionen auf ihre Eignung zu prüfen.

Flüssige Mittel

Bitcoin erfüllt die Eigenschaften⁹ von Geld als Tauschmittel, Recheneinheit und Wertaufbewahrungsmittel jeweils zu einem gewissen Grad. Man kann sie zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen nutzen, Preise von Gütern miteinander vergleichen und den Konsum in die Zukunft verlagern. Die Bezeichnung als (Krypto-)Währung scheint somit aus der ökonomischen Perspektive gerechtfertigt.

Im Vergleich zu Fiat-Währungen, wie dem Schweizer Franken oder offiziellen ausländischen Währungen, zeigt sich jedoch, dass die «Geldhaftigkeit» von Bitcoin hinter diesen zurücksteht. Der Bund besitzt in der Schweiz das Geldmonopol und die Schweizerische Nationalbank emittiert das gesetzliche Zahlungsmittel, für das eine unbeschränkte An-

⁹ Mankiw (2015) Principles of Macroeconomics. Cengage Learning, Manson. S. 323.



nahmepflicht besteht¹⁰. Diese Eigenschaft erfüllt Bitcoin nicht, weshalb die Verbreitung als Zahlungsmittel deutlich geringer ist. Auch als gesetzliches Zahlungsmittel im erweiterten Sinne ist Bitcoin nicht anzusehen. In diese Kategorie fallen bspw. Buchgeld-Guthaben bei Finanzinstitutionen, die jederzeit in das gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht werden können, oder frei konvertible Fremdwährungen, welche im jeweiligen Heimatland den Status als gesetzliches Zahlungsmittel besitzen¹¹. Daneben wirken sich die immer noch ausgeprägte Volatilität, sowie die verhältnismässig hohen Transaktionskosten und die relativ langsame Transaktionsgeschwindigkeit bei nationalen Transfers negativ auf die Geldhaftigkeit von Bitcoin aus.

Bitcoin ist somit nicht mit flüssigen Mitteln, wie einem Bargeldbestand oder Bankguthaben, gleichzustellen und entsprechend den Kriterien und Interpretationen der Rechnungslegungsvorschriften nicht unter dieser Bilanzposition zu bilanzieren¹². Aufgrund der hohen Volatilität ist eine Bilanzierung als Zahlungsmitteläquivalent ebenfalls nicht sachgerecht.

Wertschriften

Unter Wertschriften sind typischerweise Wertpapiere zu verstehen, die als Urkunde ein Recht gegenüber einer Gegenpartei geltend machen lassen und per Verbriefung handelbar sind. Eine Gegenpartei fehlt allerdings bei Bitcoin. Entspre-

chend ist das Kriterium eines Finanzinstruments im Bestehen einer Vertragspartei gemäss IAS 32.11 nicht gegeben.¹³ In der Schweiz wird der Begriff Wertschriften jedoch breiter interpretiert. Neben Wertpapieren können bspw. auch Edelmetalle oder sonstige Rohstoffe mit einem verfügbaren Marktpreis in dieser Bilanzposition ausgewiesen werden.¹⁴ Somit ist die Bilanzierung von Bitcoin als Wertschrift nach dem Obligationenrecht und nach Swiss GAAP FER sachgerecht.

Immaterielle Werte

Bitcoin besitzt als rein digitales Zahlungsmittel keine physische Substanz. Aus der technischen Perspektive existieren Bitcoin noch nicht einmal selbst, sondern es ist in der Blockchain lediglich vermerkt, wer der letzte Besitzer einer bestimmten Anzahl von Bitcoin-Einheiten ist. Dadurch ist der Vermögenswert allerdings auch mittels PUK-Adressenzuordnung identifizierbar und separierbar. Den Ausführungen im Abschnitt Flüssige Mittel folgend, ist Bitcoin von diesen abzugrenzen und somit auch nicht monetär. Die Grundvoraussetzungen für die Bilanzierung von Bitcoin unter den immateriellen Werten sind folglich erfüllt.¹⁵

Unter Swiss GAAP FER besteht jedoch zudem die Bestimmung, dass immaterielle Werte nur dann aktivierbar sind, wenn sie über mehrere Jahre einen messbaren Nutzen

¹⁰ Vgl. Art. 3 Abs. 1 & 2 WZG.

¹¹ In manchen Ländern, bspw. Japan, gilt Bitcoin bereits als «legal means of payment». Der Status als nicht-illegales Zahlungsmittel konstituiert jedoch noch nicht den Status als gesetzliches Zahlungsmittel mit Annahmepflicht und Zentralbankunterstützung.

¹² Vgl. HWP IV.2.1.1; Swiss GAAP FER 4/4; IAS 32.11, 32.AG3 & IAS 76.

¹³ In IAS 39/IFRS9 IG.B.1 wird zudem die Bilanzierung von Gold als Finanzinstrument trotz seiner hohen Liquidität aufgrund einer fehlenden Gegenpartei ausgeschlossen.

¹⁴ Vgl. HWP IV.2.3.1; Gutsche (2014) Art. 959a. Rechnungslegung nach Obligationenrecht. veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften. Verlag SKV: Zürich. Rz. 46-49.

¹⁵ Vgl. Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 OR; Swiss GAAP FER 10/1; IAS 38.8 & 38.12.

bringen.¹⁶ Dieser ist bei Bitcoin nur im Zeitpunkt des Verkaufs bzw. Tauschs gegeben. Zudem würde die erforderliche systematische Abschreibung von immateriellen Werten unter Swiss GAAP FER¹⁷ bei Bitcoin nicht im Einklang mit der Rahmenkonzept-Anforderung einer sachlichen Abgrenzung von Aufwand und Ertrag stehen.

Auch nach dem Obligationenrecht wird die Bilanzierung als Wertschriften dem wirtschaftlichen Gehalt von Bitcoin besser gerecht und ist damit grundsätzlich zu präferieren, allerdings kann eine Bilanzierung unter den immateriellen Werten für Unternehmen, die nach IFRS berichten, sinnvoll sein, um Anpassungen zwischen der HBI und der HBII zu vermeiden.

Vorräte

Immaterielle Werte, die zur Veräusserung im ordentlichen Geschäftsverlauf gehalten werden, sind wie Vorräte zu behandeln.¹⁸ Dieses Kriterium würde bspw. auf Unternehmen zutreffen, die ihr Portfolio aktiv bewirtschaften oder Bitcoin für ihre Kunden bereitstellen. Auch Miner können dieses Kriterium erfüllen, da sie ihre durch Mining erhaltenen Bitcoin zur Finanzierung ihrer Hardware, des Energiebezugs und der Miete verkaufen.

Bewertung

Durch die unterschiedlichen Ausweismöglichkeiten der einzelnen Rechnungslegungswerke erfolgt auch die Bewertung von Bitcoin mitunter uneinheitlich, wobei eine Bewertung zum aktuellen Wert nicht immer möglich ist. Die ESTV veröffentlicht für eine kleine Anzahl von Kryptowährungen Jahresendkurse. Im Falle der Bewertung zum aktuellen Wert kann es jedoch sachgerecht sein, den Wert des Handelsplatzes zu nutzen, an dem das Unternehmen für gewöhnlich Bitcoin verkauft.

Obligationenrecht

Die Bewertung von Aktiven erfolgt gemäss Art. 960a OR grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, unter Berücksichtigung etwaiger Wertberichtigungen. Für Bitcoin können jedoch auch die Kriterien eines aktiven Markts als gegeben angesehen werden, sodass eine Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis möglich ist.¹⁹ In diesem Fall ist auch die Bildung einer Schwankungsreserve nach Art. 960b Abs. 2 OR zu prüfen.

¹⁶ Vgl. Swiss GAAP FER 2/34-35 bzw. 10/3-4.

¹⁷ Vgl. Swiss GAAP FER 2/13 & 2/37 bzw. 10/7-11.

¹⁸ Vgl. HWP IV.2.16.1; Swiss GAAP FER 10/16; IAS 38.3.

¹⁹ Vgl. Art. 960b Abs. 1 OR; HWP II.4.3.3; EXPERTsuisse (2017). Behandlung von Bitcoin nach OR-Rechnungslegungsrecht. Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht. S. 48-54.

Swiss GAAP FER

Bitcoin, die im Umlaufvermögen in den Wertschriften ausgewiesen werden, sind gemäss Swiss GAAP FER 2/7 zu aktuellen Werten zu bewerten. Für Bitcoin-Bestände, die unter den Vorräten ausgewiesen sind, gilt das Niederstwertprinzip.²⁰ Eine Bewertung zum aktuellen Wert kann trotz zuverlässig ermittelbarem Wert und jederzeit möglicher Veräusserbarkeit nicht erfolgen. Unter den Finanzanlagen ausgewiesene Bitcoin können entweder zu Anschaffungs- bzw. Niederstwerten oder erfolgswirksam zu aktuellen Werten bilanziert werden.²¹

IFRS

Bei der Bewertung von immateriellen Werten bestehen zwei Optionen. Sie können entweder zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung etwaiger Wertberichtigungen oder nach dem Neubewertungsmodell erfolgen.²² Bei letzterer Option sind Wertsteigerungen über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus direkt mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Eine erfolgswirksame Bewertung kann unter IFRS einzig bei Warenmaklern und -händlern erfolgen, die ihre Bestände entsprechend unter den Vorräten ausweisen.²³

Fazit

Die Blockchain-Technologie bietet für Unternehmen ein enormes Nutzungs- und Effizienzpotential. Allerdings ergeben sich durch den Umgang mit Token auch neue Risiken und Herausforderungen. Diese sollten vor dem Hintergrund des Wertschöpfungspotentials nicht vor einer Nutzung der Blockchain-Technologie abschrecken, erfordern jedoch eine gewisse Sensibilität und Sorgfalt. Aufgrund des äusserst dynamischen technischen Umfelds, sowie einer Regulierung und Best-Practice, die sich noch im Findungsprozess befinden, sollten die Entwicklungen achtsam verfolgt werden.

²⁰ Vgl. Swiss GAAP FER 2/9 bzw. 17/3 & 17/12-16.

²¹ Vgl. Swiss GAAP FER 2/12 & 2/33.

²² Vgl. IAS 38.72 & 38.74-75.

²³ Vgl. IAS 2.3b.



Heiko Petry

Audit

hpetry@kpmg.com